

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Verlängerung des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizin-
gesetz für das Jahr 2023**

Der Senat von Berlin
WGPG - IV E 2
Tel.: 9026 (926) 5252

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über die Verlängerung des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 Berliner Universitäts-
medizingesetz für das Jahr 2023

A. Problem

In § 4 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizingesetz ist geregelt, dass das Land Berlin und die Charité - Universitätsmedizin Berlin (im Folgenden Charité) die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium in mehrjährigen Verträgen vereinbaren. Die Laufzeit des aktuellen Vertrages mit der Charité endet am 31. Dezember 2022.

Der Charité-Vertrag stellt das zentrale Steuerungsinstrument für die Umsetzung von wissenschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin für die Charité dar. Mit dem Vertrag werden nicht nur der konsumtive und der allgemeine investive Zuschuss vereinbart, sondern es werden auch Regelungen über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Medizinischen Fakultät Charité festgelegt. Der Charité-Vertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

B. Lösung

In Bezug auf den Charité-Vertrag ist durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung entschieden worden, den aktuellen Vertrag zunächst um ein Jahr für 2023 fortzuführen. Dies ist auf die Notwendigkeit zurückzuführen, nach der Regierungsneubildung im Dezember 2021 kurzfristig eine Regelung für die Weiterführung der Vertragsmodalitäten zu schaffen. Damit orientiert sich das Verfahren im Wesentlichen an dem der Hochschulen. Für die Zeit der Verlängerung gelten die inhaltlichen Vereinbarungen des laufenden Vertrages grundsätzlich fort. Es werden vorrangig die finanziellen Rahmenbedingungen des konsumtiven und allgemeinen investiven Zuschusses für das Jahr 2023 festgelegt. Mit den Zuschüssen wird das Ziel des Landes, das Volumen der Hochschulverträge einschließlich der Charité um mindestens 3,5 % zu steigern, realisiert.

Die vom Abgeordnetenhaus im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossene Überbrückungsfinanzierung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 3.000 T€ wird außerhalb des Charité-Vertrages gewährt. Die Verhandlungen zum Folgevertrag ab 2024 werden nach Abschluss der Vertragsverlängerung aufgenommen.

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung wird die vom Gesetz vorgeschriebene Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Charité-Vertrag - hier der Vertragsverlängerung für das Jahr 2023 - beantragt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine, die von dem Charité-Vertrag 2018 bis 2022 abweichen.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine, die von dem Charité-Vertrag 2018 bis 2022 abweichen.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Der konsumtive Zuschuss für Forschung und Lehre wird im Jahr 2023 weiterhin durch Landesmittel und Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 bzw. dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* finanziert.

Ziff. 1: Konsumtiver Zuschuss für Forschung und Lehre an die Charité (in T€)

	2022	2023
Landesmittel	235.452	243.693
Bundesmittel (Hochschulpakt 2020, Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken) - Anteil Charité	11.377	11.775
Gesamt	246.829	255.468

Ziff. 2: Allgemeiner investiver Zuschuss (in T€)

	2022	2023
Zuschussmittel des Landes	38.615	39.967

Zur Finanzierung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen erhält die Charité in 2023 einen allgemeinen investiven Zuschuss in Höhe von 39.967 T€. Dieser Zuschuss ist für Baumaßnahmen mit einem finanziellen Volumen von bis 4.090 T€ und für Beschaffung von Anlagegütern, zu denen Großgeräte gehören, bestimmt. Nicht Gegenstand des Charité-Vertrages sind investive Zuschüsse, die für einzelne, im Landeshaushalt veranschlagte Baumaßnahmen ab 4.090 T€ gewährt werden.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine, die von dem Charité-Vertrag für 2018 bis 2022 abweichen.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
WGPG - IV E 2 -
Tel.: 9026 (926) 5252

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Verlängerung des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 Berliner Universitäts-
medizingesetz für das Jahr 2023

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss einer Verlängerung des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 Berliner
Universitätsmedizingesetz für das Jahr 2023 (Anlage) wird zugestimmt.

A. Begründung:

Der Charité-Vertrag stellt das zentrale Steuerungsinstrument für die Umsetzung von wissenschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin in der Medizinischen Fakultät Charité dar.

Für die Charité als rechtlich selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und gleichzeitig Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin wurde die gesetzliche Grundlage nach der Fusion der damaligen medizinischen Einrichtungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin zum 01.06.2003 mit dem Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 geschaffen. Nach § 4 Abs. 1 Berliner Universitätsmedizingesetz schließt das Land Berlin regelmäßig Verträge mit der Charité über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin ab. Die Höhe des Staatszuschusses für Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium wird gemäß Abs. 2 in mehrjährigen Verträgen geregelt. Der Charité-Vertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Im Jahr 2023 gelten somit die Vereinbarungen des Vertrages für 2018 bis 2022 grundsätzlich fort. In der vorgelegten Vertragsverlängerung werden vorrangig die Regelungen des Abschnitts I. (Finanzausstattung) des bestehenden Vertrages um das Jahr 2023 ergänzt. Die Charité-spezifische bilanzielle Regelung wird im Verlängerungsjahr ausgesetzt. Für 2024 und Folgejahre wird eine Regelung zur Rückführung der Forderungen gegenüber dem Land vereinbart.

Mit dem für 2023 vorgesehenen Zuschuss für Forschung und Lehre und dem allgemeinen investiven Zuschuss ist die Koalition ihrem Ziel nachgekommen, die finanzielle Unterstützung der Fakultät mindestens um 3,5 % zu steigern. Mit dem Zuschussaufwuchs wird die Medizinische Fakultät Charité in die Lage versetzt, zum einen allgemeine Kostensteigerungen im Personal- und Sachmittelbereich zu tragen und zum anderen insbesondere zusätzliche Aufgaben in der Lehre zu finanzieren. Aus Bundesmitteln des Hochschulpakts bzw. Zukunftsvertrags werden der Charité für 2023 konsumtive Mittel in Höhe von 11.775 T€ zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der vertraglich gewährten Zuschüsse erfüllt die Charité die ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben und die im Charité-Vertrag festgeschriebenen Verpflichtungen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizingesetz

C. Gesamtkosten:

Siehe J.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine, die von dem Charité-Vertrag 2018 bis 2022 abweichen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine, die von dem Charité-Vertrag 2018 bis 2022 abweichen.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine, die von dem Charité-Vertrag 2018 bis 2022 abweichen.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die haushaltsmäßige Umsetzung der vorliegenden Vertragsverlängerung für das Jahr 2023 stellt sich im Haushaltsplan 2022/2023 (Kapitel 0910) wie folgt dar:

aa) Einnahmen in T€

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2023
23159	Zuweisungen des Bundes für den Hochschulpakt 2020 - Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken	167.525

ab) Konsumtive Zuschüsse in T€

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2023
68534	Zuschuss an Charité - Universitätsmedizin Berlin	243.693
68559	Zuschüsse aus Bundesmitteln für den Hochschulpakt 2020 - Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken	167.525
	darunter für Charité-Vertrag	11.775

ac) Allgemeiner investiver Zuschuss in T€

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2023
89434	Zuschuss an „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ für Investitionen	39.967

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 06. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote

Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Verlängerung des Charité-Vertrages 2018 bis 2022 für das Jahr 2023

1. Die Laufzeit des für die Jahre 2018 bis 2022 geschlossenen Charité-Vertrages verlängert sich um ein Jahr.
2. Die Regelungen über die konsumtiven Zuschüsse für 2023 werden wie folgt ergänzt:
 - 2.1 Für das Jahr 2023 stellt das Land Berlin der Charité-Universitätsmedizin Berlin (im Folgenden Charité) einen Landeszuschuss für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium gemäß § 4 Abs. 2 BerlUniMedG in Höhe von 243.693 T€ zur Verfügung.
 - 2.2 Für das Jahr 2023 verpflichtet sich das Land Berlin darüber hinaus, der Charité Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 bzw. dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* als Zuschuss für 2023 in Höhe von bis zu 11.775 T€ zur Verfügung zu stellen.
 - 2.3 Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. Nr. 2.1 und 2.2 wird für das Jahr 2023 auf einen Betrag von 255.468 T€ festgelegt.
 - 2.4 Der konsumtive Zuschuss wird nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung bemessen. Der unter Ziff. 2.3 genannte Betrag stellt den Finanzierungshöchstwert dar.
 - 2.5 Auf Grundlage der Zuschüsse erfüllt die Charité die ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der gemäß § 37 Abs. 2 BerlUniMedG geregelten Aufnahmekapazitäten im 1. Fachsemester von 600 Studierenden im Studiengang Medizin und 80 Studierenden im Studiengang Zahnheilkunde und die im Charité-Vertrag festgelegten Verpflichtungen. Im Zuschuss sind unter anderem Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt:
 - Der weitere Ausbau der Studiengänge Pflege und Hebammenwissenschaft und sonstige Kosten in Folge der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe.
 - kapazitäre Auswirkungen der Integration des Krankenhausbetriebes des Deutschen Herzzentrums Berlin in die Charité ab 2023 unter Einhaltung der Regelung des § 37 Abs. 2 BerlUniMedG,
 - zusätzliche Belastungen für die Fakultät durch die stufenweise Tarifangleichung der Charité-Tochter CFM an den TVöD,
 - Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG.

3. Die Charité erhält im Jahr 2023 zur Finanzierung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen einen allgemeinen investiven Zuschuss in Höhe von 39.967 T€. Dieser ist für Baumaßnahmen mit einem finanziellen Volumen von bis 4.090 T€ und für Beschaffung von Anlagegütern, zu denen Großgeräte gehören, bestimmt.
4. Die bilanzielle Regelung im Charité-Vertrag 2018 bis 2022, Abschnitt I Nr. 5.5, wird für das Verlängerungsjahr 2023 ausgesetzt. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass ab 2024 eine Regelung zur Rückführung der bilanziellen Forderungen gegenüber dem Land vereinbart wird.

Berlin,

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Vorstandsvorsitzender der
Charité - Universitätsmedizin Berlin